

AMTSBLATT der Fachhochschule Hof

Jahrgang 2006 20. September 2006 Nummer 5

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006	2
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006	10
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006	18

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Hof

vom 08. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 07. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 148) in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium der Angewandten Informatik vermittelt den Absolventen und Absolventinnen die Fähigkeit zur Mitarbeit in Projekten und Organisationseinheiten der Informationstechnologie. Insbesondere werden die Studierenden auf Aufgaben in der Softwareentwicklung einschließlich der Themen Entwurf, Realisierung und Validierung großer Programmsysteme vorbereitet.
- (2) Wesentliche Teilziele bei Vermittlung dieser Fähigkeiten sind die Beherrschung der Konzepte zur Algorithmen- und Softwareentwicklung sowie der Einsatz von Basissoftware wie zum Beispiel Datenbank- und Betriebssysteme. Außerdem macht das Studium die Studierenden mit den notwendigen mathematischen und technischen Grundlagen vertraut. Dazu gehört die logische und mathematische Denkweise als ein wesentliches Werkzeug für die Analyse von Aufgabenstellungen und die Entwicklung von Algorithmen zu ihrer Lösung. Dazu gehört auch ein grundsätzliches Verständnis der physikalischen und technischen Grundlagen des Computers und der Computernetze.

§ 3

Aufbau des Studiums, Spezialisierungen

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern; es gliedert sich in den Grundlagenbereich im 1. Studienjahr (1. und 2. Semester), den Kernbereich im 2. Studienjahr (3. und 4. Semester) und den Spezialisierungsbereich im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). Im 7. Semester (Praxissemester) wird ein Praxisprojekt und die Bachelorarbeit bearbeitet.

- (2) Im Spezialisierungsbereich wählen die Studierenden fachbezogene Module im Gesamtvolumen von 55 Credits sowie allgemeinwissenschaftliche Module im Gesamtvolumen von 5 Credits aus dem Angebot der Fachhochschule aus. Die Zusammenstellung der unterschiedlichen Module ist grundsätzlich frei, es sind jedoch die Eingangsvoraussetzungen der gewählten Module zu berücksichtigen.

§ 4

Propädeutikum

Die folgenden Module des Grundlagenbereiches werden als Propädeutikum geführt und können bei Nachweis entsprechender Fähigkeiten angerechnet werden:

- Mathematik I
- Grundlagen der Rechnertechnik
- Objektorientierte Programmierung I
- Software Engineering I
- Grundlagen der Informatik
- Gestaltung und Präsentationstechniken
- Physikalische und elektrotechnische Grundlagen

§ 5

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

Die Module, die zugehörigen Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Module sind im Studienplan festgelegt.

§ 6

Studienablauf

- (1) Der Eintritt in das zweite Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden aus den Modulen des Grundlagenbereichs mindestens 45 Credits erworben haben.
- (2) Der Eintritt in das dritte Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden den Grundlagenbereich vollständig abgeschlossen (60 Credits) und aus den Modulen des Kernbereichs mindestens 45 Credits erworben haben.
- (3) Der Eintritt in das 7. Semester setzt voraus, dass die Studierenden den Kernbereich vollständig abgeschlossen (60 Credits) und aus dem Spezialisierungsbereich mindestens 45 Credits erworben haben.

§ 7

Studienplan

Die Fakultät Informatik/Technik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und ihre Credits
2. von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
3. die Aufteilung der Credits je Modul und Studiensemester
4. die Studienziele und -inhalte der Module
5. die Ziele und Inhalte des Praxisprojektes
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 8

Prüfungskommission

Für die Bachelorprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen sein, die im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik Lehraufgaben wahrnehmen. Die Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 9

Bildung der Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module. Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den Credits des zugehörigen Moduls. Die Note der Bachelorarbeit geht entsprechend mit dem Gewicht ihrer Credits in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 10

Bewertung

- (1) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn in allen vorgesehenen Teilprüfungen und Leistungsnachweisen des Moduls mindestens die Note 4,0 erreicht wird.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Module mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

§ 11
Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache

Geeignete Module und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. Dies ist im Studienplan vor Beginn der Vorlesungszeit anzugeben, in der die Lehrveranstaltungen erstmals angeboten werden.

§ 12
Studienfachberatung

Studierende, die am Ende des ersten Semesters nicht in mindestens der Hälfte der nach dem Studienplan am Ende des ersten Semesters anstehenden Leistungsnachweise die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des zweiten Semesters die zuständige Studienfachberatung aufsuchen.

§ 13
Akademischer Grad

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2006 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006, Az.: R 425/1.2-2006.

Hof, den 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 08. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08. August 2006.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungs- - voraussetzung für Prüfung	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
1.	Allgemeine Grundlagen							
1.1	Gestaltung und Präsentationstechniken	4	5	SU,Ü				StA, Ref
2.	Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen							
2.1	Mathematik I	4	5	SU,Ü	schrP90			
2.2	Mathematik II	4	5	SU,Ü	schrP90			
2.3	Statistik	4	5	SU,Ü	schrP90			
2.4	Physikalische und elektrotechnische Grundlagen	4	5	SU,Ü	schrP90			
3	Grundlagen Informatik							
3.1	Grundlagen der Rechner-technik	4	3	SU,Ü	schrP90			
3.2	Grundlagen der Informatik	4	5	SU,Ü	schrP90			
3.3	Rechnernetze I	4	5	SU,Ü	schrP90			
3.4	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	SU,Ü	schrP90			
4	Grundlagen Softwareentwicklung							
4.1	Objektorientierte Programmierung I	6	7	SU,Ü	schrP90	Testat		
4.2	Objektorientierte Programmierung II	4	5	SU,Ü	schrP90	Testat		
4.3	Software Engineering I	4	5	SU,Ü	schrP90			
Summe Credits:			60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
5 Softwareentwicklung								
5.1	Software-Projektmanagement	4	5	SU,Ü	schrP90	TN		
5.2	Effizientes Programmieren mit C/C++	4	5	SU,Ü	schrP90			
5.3	Hardwarenahes Programmieren	4	5	SU,Ü	schrP90	TN		
5.4	Software Engineering II	4	5	SU,Ü			StA	
5.5	Software Engineering III	4	5	SU,Ü			LN	
5.6	Praktikum Programmieren	2	5	Pr			StA, TN ²⁾	
5.7	Software Engineering Praktikum	4	5	Pr			StA, TN ²⁾	
6 Basissoftware								
6.1	Rechnernetze II	4	5	SU,Ü			StA	
6.2	Datenbanken I	4	5	SU,Ü	schrP90			
6.3	Betriebssysteme	4	3	SU,Ü	schrP90			
7 Spezielle Algorithmen und Verfahren								
7.1	Formale Sprachen	4	5	SU,Ü	schrP90			
7.2	Numerik	4	5	SU,Ü	schrP90			
7.3	Seminar	2	2	S			Ref	
Summe Credits:		60						

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

III. Spezialisierungsbereich

Im Spezialisierungsbereich werden ausschließlich Wahlmodule angeboten. Der Studienplan kann die folgende Liste durch weitere Wahlmodule ergänzen sowie unten aufgeführte Module in Abhängigkeit der Nachfrage sowie der Lehrkapazität an der Fachhochschule Hof ersatzlos streichen. Zur Wahlmöglichkeit siehe § 3 Abs. 2.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
						Prüfungen		
8	Softwareentwicklung							
8.1	Systemprogrammierung	4	5	SU,Ü	schrP90			
8.2	Serverseitiges Programmieren mit Java	4	5	SU,Ü			StA	
9	Spezielle Algorithmen und Verfahren							
9.1	Mathematik III	4	5	SU,Ü	schrP90			
9.2	Modelle verteilter Systeme	4	5	SU,Ü			StA	
10	Informationssysteme							
10.1	Datenbanken II	4	5	SU,Ü	schrP90			
10.2	Technische Informationssysteme	4	5	SU,Ü			LN, TN ²⁾	
10.3	Management Support Systeme	4	5	SU,Ü			LN	
11	Multimedia							
11.1	Grafikprogrammierung (3D)	4	5	SU,Ü	mdIP20			
11.2	Geographische Informationssysteme	4	5	SU,Ü	schrP90			
11.3	Audiotechnik	4	5	SU,Ü			StA	
12	Automatisierung							
12.1	Grundlagen der Automatisierungstechnik	4	5	SU,Ü			LN, TN ²⁾	
12.2	Echtzeitsysteme	4	5	SU,Ü	schrP90			
12.3	Prozessleittechnik	4	5	SU,Ü			LN, TN ²⁾	
12.4	Regelungstechnik	4	5	SU,Ü	schrP90	TN		
12.5	Bildverarbeitung	4	5	SU,Ü	schrP90			
12.6	Projekt Automatisierungstechnik	4	5	Pr			StA	
13	Allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule		5	SU,Ü			LN	

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

IV. Praxisprojekt und Bachelorarbeit

1	2	3
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Credits nach ECTS
	Projektarbeit	18
	Bachelorarbeit	12
Summe Credits:		30

Erläuterung der Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
BA	Bachelorarbeit	Ref	Referat
KI	Klausur	S	Seminar
Kol	Kolloquium	SA	Seminararbeit
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	schr	schriftlich
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
mdIP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit
mE	mit Erfolg	SU	Seminaristischer Unterricht
P	Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
PGN	Prüfungsgesamtnote	TN	Teilnahmenachweis
Pr	Praktikum	Ü	Übung
		ZV	Zulassungsvoraussetzung

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Hof

vom 08. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 07. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 148) in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Medieninformatik ist ein Informatik-Studiengang mit einer starken Anwendungsorientierung zum Medienbereich. Schwerpunkt der Ausbildung ist die Verknüpfung von Informatik, Gestaltung und Marketing. Ziel des Studiums ist es, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu verantwortlichem Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft in einem multimedial geprägten und durch Kommunikationstechnik bestimmten Umfeld befähigen.
- (2) Die Medieninformatik bildet die Studierenden für die Konzeption, den Entwurf, die Gestaltung sowie die Realisierung von multimedialen Anwendungen einschließlich graphischer Benutzeroberflächen und Print - Produkten aus. Dazu vermittelt das Studium Kompetenz in den Bereichen Informationstechnik, Programmieren, Gestaltung und Marketing. Mit dieser Ausbildung werden Absolventen und Absolventinnen in die Lage versetzt, multimediale Anwendung unter Berücksichtigung informationstechnischer und gestalterischer Rahmenbedingungen bezüglich der vom Marketing vorgegebenen Strategie zu realisieren.

§ 3

Aufbau des Studiums, Spezialisierungen

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern; es gliedert sich in den Grundlagenbereich im 1. Studienjahr (1. und 2. Semester), den Kernbereich im 2. Studienjahr (3. und 4. Semester) und den Spezialisierungsbereich im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). Im 7. Semester (Praxissemester) wird ein Praxisprojekt und die Bachelorarbeit bearbeitet.

- (2) Im Spezialisierungsbereich wählen die Studierenden fachbezogene Wahlmodule im Gesamtvolumen von 35 ECTS, fachbezogene Projekt-Wahlmodule im Gesamtvolumen von 10 ECTS sowie allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule im Gesamtvolumen von 5 ECTS aus dem Angebot der Fachhochschule aus. Die Zusammenstellung der unterschiedlichen Module ist grundsätzlich frei, es sind jedoch ggf. die Eingangsvoraussetzungen der gewählten Module zu berücksichtigen.

§ 4 Propädeutikum

Die folgenden Module des Studiums werden als Propädeutikum geführt und können bei Nachweis entsprechender Fähigkeiten angerechnet werden:

- Grundlagen der Informationstechnik
- Objektorientierte Programmierung I
- Anwenderprogramme
- Kunst- und Designgeschichte

§ 5 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

Die Module, die zugehörigen Leistungspunkte nach dem European Credit Point Transfer System (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Module sind im Studienplan festgelegt.

§ 6 Studienablauf

- (1) Der Eintritt in das zweite Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden aus den Modulen des Grundlagenbereichs mindestens 45 ECTS erworben haben.
- (2) Der Eintritt in das dritte Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden den Grundlagenbereich vollständig abgeschlossen (60 ECTS) und aus den Modulen des Kernbereichs mindestens 45 ECTS erworben haben.
- (3) Der Eintritt in das 7. Semester setzt voraus, dass die Studierenden den Kernbereich vollständig abgeschlossen (60 ECTS) und aus dem Spezialisierungsbereich mindestens 45 ECTS erworben haben.

§ 7

Studienplan

Die Fakultät Informatik und Ingenieurwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und ihre ECTS
2. von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
3. die Aufteilung der ECTS je Modul und Studiensemester
4. die Studienziele und -inhalte der Module
5. die Ziele und Inhalte des Praxisprojektes
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 8

Prüfungskommission

Für die Bachelorprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen sein, die im Bachelorstudiengang Medieninformatik Lehraufgaben wahrnehmen. Die Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 9

Bildung der Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module. Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den ECTS des zugehörigen Moduls. Die Note der Bachelorarbeit geht entsprechend mit dem Gewicht ihrer ECTS in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 10

Bewertung

- (1) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn in allen vorgesehenen Teilprüfungen und Leistungsnachweisen des Moduls mindestens die Note 4,0 erreicht wird.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Module mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

§ 11

Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache

Geeignete Module und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. Dies ist im Studienplan vor Beginn der Vorlesungszeit anzugeben, in der die Lehrveranstaltungen erstmals angeboten werden.

§ 12

Studienfachberatung

Studierende, die am Ende des ersten Semesters nicht in mindestens der Hälfte der nach dem Studienplan am Ende des ersten Semesters anstehenden Leistungsnachweise die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des zweiten Semesters die zuständige Studienfachberatung aufsuchen.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die nach dem Sommersemester 2006 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Medieninformatik aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof 08. August 2006, Az.: R 430/1.3-2006.

Hof, den 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 08. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08. August 2006.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
1	Grundlagen Mathematik							
1.1	Mathematik	6	5	SU,Ü	schrP90			
1.2	Statistik	4	5	SU,Ü	schrP90			
2	Grundlagen Informatik							
2.1	Grundlagen der Informationstechnik Algorithmen und	4	3	SU,Ü	schrP90			
2.2	Datenstrukturen	4	5	SU,Ü	schrP90			
3	Grundlagen Programmieren und Software-Entwicklung							
3.1	Objektorientierte Programmierung I	6	7	SU,Ü	schrP90	Testat		
3.2	Objektorientierte Programmierung II	4	5	SU,Ü	schrP90	Testat		
4	Grundlagen Gestaltung							
4.1	Grundlagen der Gestaltung	4	7	SU,Ü			StA	
	Grundlagen des	4						
4.2	Kommunikationsdesign		6	SU,Ü			StA, KI90	
4.3	Kunst- und Designgeschichte	4	4	SU,Ü			Ref, KI90	
4.4	Anwenderprogramme	4	3	SU,Ü			StA	
5	Grundlagen Marketing							
5.1	Grundlagen des Marketing	4	5	SU,Ü			StA, KI90	
5.2	Corporate Design	4	5	SU,Ü			StA, KI90	
Summe ECTS:			60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
6	Informatik							
6.1	Rechnernetze I	4	5	SU,Ü	schrP90			
6.2	Datenbanken I	4	5	SU,Ü	schrP90			
6.3	Betriebssysteme	4	3	SU,Ü	schrP90			
6.4	Internettechniken	4	5	SU,Ü			LN	
7	Programmieren und Software-Entwicklung							
	Methoden des Software Engineering							
7.1	Praktikum	6	7	SU,Ü			LN	
7.2	Software Engineering	4	5	Pr			StA, TN ²⁾	
	Praktikum							
7.3	Programmieren	2	5	Pr			StA, TN ²⁾	
8	Gestaltung							
	Kommunikationsdesign							
8.1	(Print)	4	5	SU,Ü			StA	
8.2	Fotografie	4	5	SU,Ü			LN	
8.3	Kommunikationsdesign (zeitabhängige Medien)	4	5	SU,Ü			StA	
8.4	Fotografie und Film	4	5	SU,Ü			StA	
9	Marketing							
9.1	Präsentationstechniken	4	5	SU,Ü			LN	
Summe ECTS:			60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

III. Spezialisierungsbereich

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungs- - voraus- setzung für Prüfung	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise ¹⁾	Ergänzend e Regelunge n
10	Programmieren							
10.1	Effizientes Programmieren mit C/C++	4	5	SU,Ü	schrP90			
11	Multimedia und Gestaltung							
11.1	Multimedia (Audio, Film und 3D)	4	5	SU,Ü			LN	
12	Wahlmodule							
12.1	Fachbezogene Wahlmodule		35	SU,Ü			LN	
12.2	Fachbezogene Projekt-Wahlmodule		10	SU,Ü,Pr			StA	
12.3	Allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule		5	SU,Ü			LN	
Summe ECTS:			60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

IV. Praxisprojekt und Bachelorarbeit

1	2	3
Lfd. Nr.	Bezeichnung	ECTS
	Projektarbeit	18
	Bachelorarbeit	12
Summe ECTS:		30

Erläuterung der Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
BA	Bachelorarbeit	Ref	Referat
KI	Klausur	S	Seminar
Kol	Kolloquium	SA	Seminararbeit
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	schr	schriftlich
mdLLN	mündlicher Leistungsnachweis	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
mdIP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit
mE	mit Erfolg	SU	Seminaristischer Unterricht
P	Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
PGN	Prüfungsgesamtnote	TN	Teilnahmenachweis
Pr	Praktikum	Ü	Übung
		ZV	Zulassungsvoraussetzung

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Hof

vom 08. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 07. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 148) in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, auf das Berufsfeld der Wirtschaftsinformatik vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass der Wirtschaftsinformatiker/die Wirtschaftsinformatikerin zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren und zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft befähigt wird.
- (2) Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, aus konkreten Problemen der Praxis entstandene Fragestellungen systemgerecht zu analysieren und so weit systematisch aufzubereiten, dass sie der Bearbeitung durch Informationstechnologien zugänglich gemacht werden können. Voraussetzung dazu ist die Beherrschung rechnerorientierte Arbeits- und Verfahrensweisen, deren Kernpunkt die Softwareauswahl, -entwicklung und -anwendung darstellt. Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Kontakt- und Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und insbesondere die Fähigkeit zur Projektarbeit in Gruppen. Das Studium soll weiter die Befähigung vermitteln, einen sehr breiten Bereich der Informatikanwendungen in Wirtschaft und Verwaltung zu beherrschen.

§ 3

Aufbau des Studiums; Spezialisierungen

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern; es gliedert sich in den Grundlagenbereich im 1. Studienjahr (1. und 2. Semester), den Kernbereich im 2. Studienjahr (3. und 4. Semester) und den Spezialisierungsbereich im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). Im 7. Semester (Praxissemester) wird ein Praxisprojekt und die Bachelorarbeit bearbeitet.
- (2) Zu Beginn des 5. Semester muss einer der folgenden Spezialisierungen gewählt werden:
 - a. Betriebliche Informationssysteme
 - b. Softwaretechnik

§ 4

Propädeutikum

Die folgenden Module des Grundlagenbereichs werden als Propädeutikum geführt und können bei Nachweis entsprechender Fähigkeiten angerechnet werden:

- Englisch
- Mathematik I
- Grundlagen der Rechnertechnik
- Objektorientierte Programmierung I
- Grundlagen der Informatik
- Buchführung und Bilanzierung
- Controlling und Investitionswirtschaft
- Kosten- und Leistungsrechnung

§ 5

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

Die Module, die zugehörigen Leistungspunkte nach dem European Credit Point Transfer System (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Module sind im Studienplan festgelegt.

§ 6

Studienablauf

- (1) Der Eintritt in das zweite Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden aus den Modulen des Grundlagenbereichs mindestens 45 ECTS erworben haben.
- (2) Der Eintritt in das dritte Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden den Grundlagenbereich vollständig abgeschlossen (60 ECTS) und aus den Modulen des Kernbereichs mindestens 45 ECTS erworben haben.

(3) Der Eintritt in das 7. Semester setzt voraus, dass die Studierenden den Kernbereich vollständig abgeschlossen (60 ECTS) und aus dem Spezialisierungsbereich mindestens 45 ECTS erworben haben.

§ 7

Studienplan

Die Fakultät Informatik und Ingenieurwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und ihre ECTS
2. von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
3. die Aufteilung der ECTS je Modul und Studiensemester
4. die Studienziele und -inhalte der Module
5. die Ziele und Inhalte des Praxisprojektes
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 8

Prüfungskommission

Für die Bachelorprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen sein, die im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik Lehraufgaben wahrnehmen. Die Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 9

Bildung der Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module. Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den ECTS des zugehörigen Moduls. Die Note der Bachelorarbeit geht entsprechend dem Gewicht ihrer ECTS in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 10

Bewertung

- (1) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn in allen vorgesehenen Teilprüfungen und Leistungsnachweisen des Moduls mindestens die Note 4,0 erreicht wird.

- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Module mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

§ 11

Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache

Geeignete Module und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. Dies ist im Studienplan vor Beginn der Vorlesungszeit anzugeben, in der die Lehrveranstaltungen erstmals angeboten werden.

§ 12

Studienfachberatung

Studierende, die am Ende des ersten Semesters nicht in mindestens der Hälfte der nach dem Studienplan am Ende des ersten Semesters anstehenden Leistungsnachweise die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des zweiten Semesters die zuständige Studienfachberatung aufsuchen.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2006 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006, Az.: R424/1.2-2006.

Hof, den 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 08. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08. August 2006.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen								
1								
1.1	Englisch	2	3	SU			Kol u Kl 90	
Grundlagen Mathematik								
2								
2.1	Mathematik I	4	5	SU,Ü	schrP90			
2.2	Mathematik II	4	5	SU,Ü	schrP90			
2.3	Statistik	4	5	SU,Ü	schrP90			
Grundlagen Technik								
3								
3.1	Grundlagen der Rechnertechnik	4	3	SU,Ü	schrP90			
Grundlagen Softwareentwicklung								
4								
4.1	Objektorientierte Programmierung I	6	7	SU,Ü	schrP90	Testat		
4.2	Software Engineering I	4	5	SU,Ü	schrP90			
Theorie der Informatik								
5								
5.1	Grundlagen der Informatik	4	5	SU,Ü	schrP90			
5.2	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	SU,Ü	schrP90			
Grundlagen Wirtschaft								
6								
6.1	Grundlagen Wirtschaftsinformatik	4	5	SU,Ü	schrP90			
6.2	Buchführung und Bilanzierung	2	2	SU	schrP90			
6.3	Controlling und Investitionswirtschaft	4	5	SU,Ü	schrP90			
6.4	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	SU,Ü, Pr	schrP90			
Summe ECTS:			60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

II. Kernbereich								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
7	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen							
7.1	Englisch	4	5	SU,Pr			LN	
7.2	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach		5	SU,Ü			LN	
8	Softwareentwicklung							
8.1	Formale Sprachen	4	5	SU,Ü	schrP90			
	Objektorientierte	4						
8.2	Programmierung II		5	SU,Ü	schrP90	Testat		
8.3	Software Engineering II	4	5	SU,Ü			StA	
9	Basis-informationssysteme							
9.1	Rechnernetze I	4	5	SU,Ü	schrP90			
9.2	Datenbanken I	4	5	SU,Ü	schrP90			
9.3	Betriebssysteme	4	3	SU,Ü	schrP90			
10	Wirtschaft							
10.1	Logistik	4	5	SU,Ü	schrP90			
10.2	Prozessmanagement	4	5	SU,Ü	schrP90			
10.3	IT-Management	4	7	SU,Ü	schrP90			
10.4	Wirtschaftliches Wahlpflichtfach I		5	SU,Ü			LN	
Summe ECTS:			60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

III. Spezialisierungsbereich

1. Gemeinsame Module für alle Spezialisierungsbereiche

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
11	Allgemeinwissen- schaftliche Grundlagen							
11.1	Soziale Kompetenz	4	5	SU,Ü,Pr			Kol, TN ²⁾	
12	Wirtschaft							
12.1	Unternehmensführung	4	5	SU,Ü	schrP90			
12.2	Projektmanagement	4	5	SU,Pr			Kol, TN ²⁾	
12.3	Wirtschaftsrecht	4	5	SU,Ü	schrP90			
13	Softwareentwicklung Praktikum							
13.1	Softwareengineering	4	5	Pr			StA, TN ²⁾	
Summe ECTS:			25					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

2. Spezialisierung ‚Betriebliche Informationssysteme‘

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Prüfungen Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
14	Operative Informationssysteme							
14.1	Betriebswirtschaftliche Informationssysteme	4	5	SU,Pr			LN, TN ²⁾	
14.2	Technische Informationssysteme	4	5	SU,Pr			LN, TN ²⁾	
14.3	Branchenspezifische Informationssysteme	4	5	SU,Pr			LN, TN ²⁾	
15	Strategische Informationssysteme							
15.1	Management-Support-Systeme	4	5	SU,Pr			LN	
15.2	Strategischer Einsatz von Informationstechnologie	4	5	SU,Ü			LN	
16	Fachbezogene Wahlmodule							
16.1	FWM I Wirtschaftliches		5	SU,Ü			LN	
16.2	Wahlpflichtfach II		5	SU,Ü			LN	
	Summe ECTS:		35					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

3. Spezialisierung ‚Softwaretechnik‘

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungsvoraussetzung für Prüfung	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ¹⁾	Ergänzende Regelungen
17 Softwareentwicklung								
17.1	Eff. Programmieren C, C++	4	5	SU,Ü	schrP90			
17.2	Systemprogrammierung	4	5	SU,Pr	schrP90			
17.3	Softwareengineering III	4	5	SU,Ü			LN	
18 Basisinformationssysteme								
18.1	Rechnernetze II	4	5	SU,Ü			StA	
18.2	Datenbanken II	4	5	SU,Ü	schrP90			
19 Fachbezogene Wahlmodule								
19.1	FWM I		5	SU,Ü			LN	
19.2	FWM II		5	SU,Ü			LN	
Summe ECTS:			35					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

IV. Praxisprojekt – Bachelorarbeit

1	2	3
Lfd. Nr.	Bezeichnung	ECTS
20	Projektarbeit	18
21	Bachelorarbeit	12
Summe ECTS:		30

Erläuterung der Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
KI	Klausur	schr	schriftlich
Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
		TN	Teilnahmenachweis